

# Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 25. April 2007 (Stand 1. Januar 2008)

---

## 1. Zuständigkeit

### § 1 Gemeindezweigstelle

<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen sind schriftlich bei der Gemeindezweigstelle am Wohnsitz der gesuchstellenden Person einzureichen.

### § 2 Kantonale Ausgleichskasse

<sup>1</sup> Die kantonale Ausgleichskasse ist für die Festsetzung, Auszahlung und allfällige Rückforderung von Ergänzungsleistungen zuständig.

<sup>2</sup> Sie informiert die möglicherweise anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise.

## 2. Anspruchsberechtigung und Bemessung

### § 3 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung<sup>1)</sup>.

### § 4 Begrenzung der Tagestaxe

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die maximal anrechenbare Tagestaxe für in Heimen oder Spitälern lebende Personen im Rahmen von Fr. 85 bis Fr. 300.

<sup>2</sup> Bei der Bemessung der Tagestaxe sind die Art des Aufenthaltes und die Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Besondere Formen der Unterbringung können den Heimen gleichgestellt werden.

### § 5 Vermögensverzehr

<sup>1</sup> Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen werden als Vermögensverzehr 20 Prozent angerechnet.

---

<sup>1)</sup> SR [831.30](#)

**§ 6** Persönliche Auslagen

<sup>1</sup> Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen werden bezogen auf den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende folgende Ansätze für persönliche Auslagen anerkannt:

1. bei Aufenthalt in einem Altersheim oder Invalidenwohnheim 25 Prozent;
2. bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital 15 Prozent.

**§ 7** Krankheits- und Behinderungskosten

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a bis lit. f des Bundesgesetzes besteht, soweit sie nicht von Dritten erbracht wird, im Umfang einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung.

<sup>2</sup> Als Höchstbeträge für Krankheits- und Behinderungskosten gelten die in Art. 14 Abs. 3 bis Abs. 5 des Bundesgesetzes festgelegten Ansätze.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**§ 8** Auskunft

<sup>1</sup> Heime und Spitäler sind verpflichtet, der kantonalen Ausgleichskasse alle für die Festsetzung und Überprüfung des Leistungsanspruchs nötigen Auskünfte zu erteilen.

**3. Finanzierung****§ 9** Ergänzungsleistungen

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten der Ergänzungsleistungen, soweit sie nicht vom Bund vergütet werden.

**§ 10** Verwaltungskosten

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Ausgleichskasse, soweit sie nicht vom Bund vergütet werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten der Gemeindezweigstelle.

**4. Schlussbestimmung****§ 11** Aufhebung bisherigen Rechtes

<sup>1</sup> Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. August 1971 wird aufgehoben.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	25.04.2007	01.01.2008	Erstfassung	18/2007